



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENF

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Neunte Tagung
Genf, 26. und 27. April 1982

BERICHTSENTWURF

vom Verbandsbüro ausgearbeitetEröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) hielt seine neunte Tagung am 26. und 27. April 1982 ab. Die Liste der Teilnehmer ist in der Anlage I zu diesem Dokument wiedergegeben.
2. Die Tagung wurde von Herrn P.W. Murphy (Vereinigtes Königreich), dem Präsidenten des Ausschusses, eröffnet, der die Teilnehmer willkommen hiess.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CAJ/IX/1 an.

Annahme des Berichts über die achte Tagung des Ausschusses

4. Der Ausschuss nahm einstimmig den Bericht über seine achte Tagung in der Fassung des Dokuments CAJ/VIII/11 an, nachdem er im Anschluss an eine Bemerkung der dänischen Delegation festgestellt hatte, dass Absatz 22 dieses Dokuments nur die Ergebnisse einer ersten Debatte über die für die Auswahl von Sortenbezeichnungen massgebenden Grundsätze wiedergibt.

Zugang für Züchter zu Prüfungen

5. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/IX/2.
6. Der Ausschuss nahm die von den internationalen Berufsorganisationen vorgebrachten Ansichten zur Kenntnis. Er stellte fest, dass sie voneinander abweichen und dass auch die Praxis in den Verbandsstaaten sehr unterschiedlich ist. Folglich bestätigte der Ausschuss die auf seiner siebten Tagung gezogene Schlussfolgerung - wonach die Mustervereinbarung der UPOV für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten es den Verbandsstaaten, die diese Prüfungen durchführen, ermöglichen, für die Sorten, die sie für ihre eigenen Zwecke prüfen, das Verfahren auszuwählen, das sie für richtig halten, während sie für die Sorten, die sie für andere Verbandsstaaten prüfen, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen haben. Im übrigen stellte er den Verbandsstaaten anheim, den Gesichtspunkten der internationalen Organisationen Rechnung zu tragen, wenn sich hierfür die Gelegenheit ergibt, natürlich innerhalb der durch das nationale Recht gesetzten Grenzen.

Empfehlungen zu Artikel 13 des Übereinkommens

7. Die Erörterung stützte sich auf die Dokumente CAJ/IX/3 und 3 Add.

8. Der vom Verbandsbüro ausgearbeitete Entwurf von Empfehlungen wurde in seinem Inhalt und seiner Form eingehend erörtert; das Ergebnis der Erörterungen und die wesentlichen Argumente sind nachstehend wiedergegeben; der Ausschuss beschloss folgendes:

i) Der Entwurf soll entsprechend den in der Sitzung gefassten Beschlüssen modifiziert und in dieser Form auf der nächsten Tagung erneut geprüft werden.

ii) Die Empfehlungen sollen mit den Vertretern der internationalen Berufsorganisationen im Jahre 1983 (im Herbst) erörtert werden, und zwar bei der Anhörung ihrer Vertreter (für welche auf der fünfzehnten ordentlichen Ratstagung das Thema "Mindestabstände zwischen Sorten" vorgeschlagen worden ist - siehe Absatz 10 Ziffer vii von Dokument C/XV/16); hierzu soll der Rat auf seiner nächsten ordentlichen Tagung um seine Zustimmung gebeten werden.

9. Präambel. - Die Präambel soll zu einer Einleitung umformuliert werden, die in allgemein verständlicher Fassung und nicht im Vertragsstil abgefasst ist. Die Absätze 3 bis 4 werden gestrichen, ausserdem soll der Teil im neunten Absatz gestrichen werden, der von einem Dialog zwischen den zuständigen Dienststellen und den Anmeldern spricht, und schliesslich soll der zehnte Absatz gestrichen werden. Auf der anderen Seite soll auf die Erfahrungen Bezug genommen werden, die die Verbandsstaaten auf dem Gebiet der Sortenbezeichnungen erworben haben. Schliesslich soll die Reihenfolge der Unterabsätze im elften Absatz geändert werden; der erste Unterabsatz soll an das Ende gesetzt und in eine Empfehlung umgewandelt werden, in der die Verbandsstaaten gebeten werden, die Züchter umfassend über die Empfehlungen zu unterrichten, an die sie sich für die Auswahl von Sortenbezeichnungen halten können.

10. Anleitungen. - Die Anleitungen sollen in der französischen und der englischen Fassung Überschriften erhalten, die dem Wort "Empfehlung" entsprechen, (in der deutschen Fassung soll "Anleitung" beibehalten werden).

11. Anleitung 1. - Diese Anleitung soll durch einen Absatz eingeleitet werden, der den Grundsatz zum Ausdruck bringt, dass die Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung geeignet sein muss. Die Satzaussage des ersten Satzes des zweiten Absatzes soll ersetzt werden durch "kann auch Anwendung finden". In Absatz 3 Ziffer ii soll die Ausnahmeregelung gestrichen werden und es soll ausserdem auch auf den Handel mit Vermehrungsmaterial hingewiesen werden. Die Begriffe "Basis" und "Heterosis" sollen als weitere Beispiele erwähnt werden. Betreffend Absatz 3 Ziffer iii wurde die Frage gestellt, ob das zitierte Beispiel "DM 10" als unannehmbar in allen Ländern oder nur in der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist. Die Geltung der Anleitung und die Eignung des Beispielsfalls wurde hierdurch jedoch nicht in Frage gestellt. Bezüglich Absatz 3 Ziffer iv werde die Frage gestellt, ob Bezeichnungen wie "CH 500" annehmbar seien. Absatz 3 Ziffer v soll zunächst einmal gestrichen werden, und die Frage der geographischen Bezeichnungen soll erneut beraten werden, wenn eine oder mehrere Delegationen diese Streichung als problematisch empfinden. In diesem Zusammenhang - und in Verbindung mit der Anleitung 8 Absatz 3 - prüfte der Ausschuss mehrere Arten von Problemen, die wie folgt analysiert werden können:

i) Motiv für die Ungeeignetheit: mangelnde Eignung, als Gattungsbezeichnung einer Sorte zu dienen (Beispielsfall: Ursprungsbezeichnung), Irreführung oder Hervorrufung von Verwechslungen;

ii) Hauptgegenstand des Irrtums oder der Verwechslung: Sorte selbst, Vermehrungsmaterial, Endprodukt;

iii) Eigenschaft des Gegenstands, wegen der ein Irrtum herbeigeführt oder eine Verwechslung hervorgerufen wird: Herkunft des Gegenstandes (oder des Ursprungsmaterials, aus der die Sorte geschaffen worden ist), Eigenschaft des Gegenstandes.

12. Anleitung 2.- Der Wortlaut des Absatzes 2 soll so geändert werden, dass der Einleitungssatz mit den Unterabsätzen übereinstimmt. Absatz 2 Ziffer i soll für den Augenblick beibehalten werden (aber ohne den Beispielsfall "AEIOU"), wobei die Ansichten zu dieser Frage geteilt waren: Die einen empfanden die Regel als zu restriktiv, während andere meinten, dass sie unerwünschte Praktiken ermögliche. In Absatz 2 Ziffer ii soll der Beispielsfall "10 000 Taler" durch ein Beispiel ersetzt werden, bei dem die Zahl dem Wort folgt. In Absatz 2 Ziffer iv soll das Beispiel "Diplomgartenbauinspektor" gestrichen werden, da es im Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen als Beispiel für eine zu vermeidende Bezeichnung zitiert wird. Im Zusammenhang mit diesem Absatz wurde die Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt, dass die in der Anleitung 2 zum Ausdruck gebrachten Grundsätze leicht umgangen werden können (beispielsweise könnte eine Sortenbezeichnung, die aus vier willkürlich ausgewählten Silben besteht, in zwei Wörter aufgeteilt werden, und diese Bezeichnung könnte sogar noch durch Zufügung eines dritten Wortes kompliziert werden) sowie dass bestimmte Praktiken der Vergangenheit wieder aufleben könnten. In Absatz 2 Ziffer v soll das Wort "internationalen" gestrichen werden. Der Absatz 2 Ziffer vi soll gestrichen werden, der dort zum Ausdruck gebrachte Grundsatz soll in der Anleitung 7 als Ausnahmefall aufgenommen werden.
13. Anleitung 3.- Es soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Anleitung Sortenbezeichnungen nicht ausschliesst, deren orthographische Besonderheit sich aus ihrem Charakter ergibt (beispielsweise Bezeichnungen mit Bindestrichen oder Namen schottischen Ursprungs, die mit "Mc" beginnen).
14. Anleitung 4.- Nach "Vermehrungsmaterial" sollen die Wörter "anderer Sorten" eingefügt werden.
15. Anleitung 5.- Der Absatz 1 soll wie folgt geändert werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bestimmte Verbandsstaaten nicht mehr die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen auf ihre Übereinstimmung mit Zeichen wie den Fabrik- und Handelsmarken überprüfen: "Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und somit auch als Sortenbezeichnung sind Bezeichnungen ...".
16. Anleitung 6.- Zu Absatz 1 sollte auch auf die Herkunft verwiesen werden. Der Beispielsfall "Grosse-tête" oder "Dickkopf" soll durch "Protein" und ein Beispiel, das sich auf eine Farbe bezieht, beispielsweise "Gletscher" für eine Zierpflanze mit roter Farbe, ersetzt werden. In Absatz 2 Ziffer ii soll das Beispiel "Silomais" ersetzt werden durch "Double Low" für eine Rapssorte. Nach Absatz 2 Ziffer ii soll ein neuer Unterabsatz eingefügt werden, der sich auf Komparative und Superlative bezieht, mit einem Beispiel, das dem Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen entnommen wird. Schliesslich soll die Anleitung 8 Absatz 3 mit der Anleitung 6 verbunden werden, und dort sollen die Beispielsfälle "True North" und "Schöne aus Rembrandts Garten" gestrichen und es sollen dort bestimmte Beispielsfälle, die jetzt in der Anleitung 1 Absatz 3 Ziffer v enthalten sind, aufgeführt werden.
17. Anleitung 7.- Diese Anleitung soll als Ausnahme zu dem Grundsatz aufgenommen werden, der in der Anleitung 2 Absatz 2 Ziffer vi enthalten ist.
18. Anleitung 8.- Zu Anleitung 8 Absatz 1 wurde darauf hingewiesen, dass sie sich auch auf eine in der Vergangenheit für eine Sorte verwendete Marke beziehen soll. In Absatz 2, dessen Übereinstimmung in den drei Texten zu überprüfen ist, soll die Bezugnahme auf die Erhaltung in einer Genbank gestrichen und die Bezugnahme auf "Braune Marga" in den Beispielsfällen am Ende des Absatzes durch "Marga" ersetzt werden. Absatz 4 soll gestrichen werden.
19. Anleitung 9.- Als Beispiel soll "UPOV" hinzugefügt werden.
20. Anleitung 10.- Diese Anleitung soll so umformuliert werden, dass sie nicht nur eine Wiederholung einer Übereinkommensbestimmung zum Inhalt hat, etwa in der folgenden Weise: "Für die Anwendung des vierten Satzes von Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens werden als verwandt angesehen ...". Im Verlauf der Erörterung wurde darauf hingewiesen, dass die Behörden der Verbandsstaaten bei der praktischen Anwendung dieses Satzes wie bisher Bezeichnungen berücksichtigen werden, die eine Sorte der gleichen botanischen Art oder einer verwandten Art in einem Nichtverbandsstaat bezeichnen, insbesondere wenn mit diesem Staat enge wirtschaftliche Beziehungen bestehen, vorausgesetzt allerdings, dass ihnen diese Bezeichnungen bekannt sind.

21. Anleitung 11.- Diese Anleitung soll gestrichen werden.
22. Anleitung 12.- Der erste Satz von Absatz 1 soll gestrichen werden. Die Unterabsätze von Absatz 2 sollen ebenfalls gestrichen werden.
23. Anleitung 14.- In Absatz 1 soll die Umstandsbestimmung der Zeit im ersten Satz gestrichen werden. In Absatz 2 soll die Frist von drei Monaten beibehalten werden, jedoch soll zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass die Frist für die Hinterlegung von Bemerkungen zu einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung in einzelnen Verbandsstaaten kürzer sein kann und dass nach Ablauf dieser Frist eingehende Bemerkungen in solchen Staaten möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden können.

Zusammenarbeit mit den internationalen Registrierstellen

24. Die Erörterung stützte sich auf Absatz 8 der Anlage II zu Dokument CAJ/IX/3 sowie auf ein Schreiben von Herrn A.C. Leslie; ein Auszug aus diesem Schreiben ist diesem Dokument als Anlage II beigelegt.
25. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass die Anregung, vorgeschlagene Sortenbezeichnungen anhand der von den internationalen Registrierstellen geführten Listen zu überprüfen, sehr grosszügig sei und Anerkennung verdiene. Gleichwohl wurde im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen einer Zusammenarbeit mit diesen Stellen, insbesondere Auswirkungen finanzieller Art, beschlossen, das Verbandsbüro zu bitten, eine Liste der Stellen und der betroffenen Arten anzufordern. Auf der Grundlage dieser Auskunft soll dann geprüft werden, ob eine Zusammenarbeit opportun ist und unter welchen Bedingungen.

Harmonisierung der Verfahren zur Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen

26. Die Prüfung dieser Frage wurde bis zur nächsten Tagung zurückgestellt.

Familien von Sortenbezeichnungen für Familien von Sorten

27. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/IX/8.
28. Der Ausschuss nahm zu den in der Anlage zu dem vorbezeichneten Dokument aufgeführten Fragen wie folgt Stellung:
- i) Familien von Sortenbezeichnungen sind zulässig; sie sind unter bestimmten Umständen sogar wünschenswert, insbesondere, wenn die betreffenden Sorten den gleichen Anbaubedingungen entsprechen; in diesem Fall ist ihre Verwendung für die Anbauer sehr nützlich.
 - ii) Eine neue Sortenbezeichnung kann von einer früheren Sortenbezeichnung dadurch abgeleitet werden, dass ein beschreibender Mittelteil durch einen anderen ersetzt wird. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die Chrysanthemen-Gesellschaft des Vereinigten Königreichs der Meinung ist, dass die zusammengesetzten beschreibenden Elemente des Typs "Salmon Bronze" nicht erwünscht seien.
 - iii) Die Sorten müssen den gleichen Ursprung haben, jedoch nicht unbedingt auf den gleichen Züchter zurückgehen.
 - iv) Im Hinblick auf die obigen Antworten ist Frage 4 gegenstandslos. Es wurde gleichwohl darauf hingewiesen, dass bei Erscheinen einer neuen Mutante die Beschreibung der vorbestehenden Sorten der gleichen Familie gelegentlich ergänzt werden sollte, um den Unterschieden Rücksicht zu tragen, die diese neue Mutante bringt.

Periodische Veröffentlichung der Gebühren

29. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/IX/5.

30. Der Ausschuss billigte die Vorschläge des Verbandsbüros, insbesondere sein Angebot, Kopien von Hinweisen im Amts- und Gesetzblatt der UPOV, die sich auf Gebührentarife beziehen, vor Abdruck zu übersenden und eine vergleichende Tabelle aufzustellen (siehe Dokument CAJ/IX/5, Absatz 5).

31. In diesem Zusammenhang bat der Stellvertretende Generalsekretär die Verbandsstaaten nachdrücklich, dem Verbandsbüro alle Änderungen ihres nationalen Rechts zu übersenden, damit vor allem im Amts- und Gesetzblatts der UPOV rechtzeitig entsprechende Hinweise veröffentlicht werden können. Diese Mitteilung sollte in Form einer Notifikation oder eines Schreibens erfolgen, vorzugsweise unter gleichzeitiger Übersendung des nationalen Amtsblatts für Sortenschutz, das einen Hinweis auf diese Änderungen enthält. In diesem Zusammenhang bat der Ausschuss das Verbandsbüro, für die nächste Tagung eine Liste der Informationen aufzustellen, die es regelmässig benötigt.

Statistiken über die Anzahl der geschützten Sorten

32. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CA/IX/6.

33. Der Ausschuss nahm den Vorschlag des Stellvertretenden Generalsekretärs an, wonach das Verbandsbüro für den Rat Statistiken über die Anzahl der geschützten Sorten versuchsweise aufstellen soll, indem es sich auf die jährlich von den Verbandsstaaten veröffentlichten Listen stützt. Falls notwendig, soll die Frage auf der Tagung, die der Ausschuss voraussichtlich im Frühjahr 1983 durchführen wird, erneut erörtert werden.

Pläne der Verbandsstaaten zur Änderung ihres Sortenschutzrechts

34. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/IX/7 und die beiden Corrigenda hierzu.

35. Zu den in den vorgenannten Dokumenten wiedergegebenen Informationen wurden die folgenden Erklärungen abgegeben:

i) Dänemark.- Während der Ausarbeitung der Verordnung vom 26. März 1982 über die Möglichkeit der Erteilung von Züchterrechten an ausländische Züchter usw. (siehe Dokument CAJ/IX/7 Corr. 2) habe die Rechtsabteilung des Justizministeriums die Auffassung vertreten, dass Artikel 7 des Rom-Vertrags nicht anwendbar sei; folglich werde die Inländerbehandlung ausschliesslich zugunsten der Angehörigen der Verbandsstaaten der UPOV vorgesehen, und nicht auch zugunsten der Angehörigen von Staaten, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind, ohne Mitglieder der UPOV zu sein. Der Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften brachte in Erinnerung, dass die Kommission immer die Meinung vertreten habe, dass jeder Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften den Angehörigen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften die Inländerbehandlung gewähren müsse, und kündigte an, dass die Kommission aus der durch Dänemark geschaffenen neuen Lage ihre Schlussfolgerungen ziehen müsse.

ii) Vereinigte Staaten von Amerika.- Betreffend das Gesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen haben die Benutzer des Systems, das sich auf dieses Gesetz stützt, dem Department für Landwirtschaft vorgeschlagen, folgende Regelungen einzuführen:

- a) Inländerbehandlung für die Angehörigen der Verbandsstaaten der UPOV;
- b) Inländerbehandlung für Angehörige von Staaten, die nicht Verbandsstaaten der UPOV sind, deren Recht zum Schutz von Pflanzenzüchtungen aber bestimmten Mindestbedingungen entspricht;
- c) Gegenseitigkeit Art für Art für Angehörige von Nichtverbandsstaaten, deren Gesetzgebung nicht diesen Bedingungen entspricht.

Was das Patentgesetz betreffe, so werde vorgesehen, ein Gebührensystem für die Aufrechterhaltung der erteilten Patente mit drei Fälligkeitsterminen vorzusehen, und nicht ein System von Jahresgebühren.

iii) Frankreich.- Die Verlängerung der Schutzdauer der Inzuchtlinien von Mais von 20 Jahren auf 25 Jahre, die in Absatz 75 des Dokuments CAJ/IX/7 als Absicht bezeichnet wird, sei inzwischen durch Dekret Nr. 82-247 vom 12. März 1982 zur Änderung des Dekrets Nr. 71-765 vom 9. September 1981 über die Festsetzung der Liste der Arten, für die Züchterzertifikate erteilt werden können, sowie über die Dauer und den Umfang des Züchterrechts für jede der Arten verwirklicht worden.

iv) Schweden.- Abweichend von dem, was in Absatz 8 des Dokuments CAJ/IX/7 angegeben worden ist, sei zur Zeit beabsichtigt, die Möglichkeit beizubehalten, Schutz zu gewähren, wenn dies im allgemeinen Interesse liege; diese Möglichkeit solle zusätzlich zu der Inländerbehandlung zugunsten von Angehörigen anderer Verbandsstaaten der UPOV vorgesehen werden.

36. Zu der Frage, ob der Ausschuss sich weiterhin mit den Absichten der Verbandsstaaten für eine Änderung ihres Sortenschutzrechts befassen soll, beschloss der Ausschuss, die Dokumentenserie, die sich auf diese Absichten bezieht, zu beenden; auf der anderen Seite soll auf die Tagesordnung jeder künftigen Sitzung ein Punkt gesetzt werden, unter dem die Staaten über alle neuen Entwicklungen berichten können.

Verschiedenes

37. Fragebogen der Universität von Manitoba.- Die Erörterung stützte sich auf das Rundschreiben Nr. U 693-08, das als Anlage III zu diesem Dokument wiedergegeben ist.

38. Es wurde darauf hingewiesen, dass verschiedene Verbandsstaaten von der Universität von Manitoba direkt angeschrieben worden sind. Der Generalsekretär bat nachdrücklich diejenigen Staaten, die noch keine Stellungnahme abgegeben haben, diese aber auf Grund ihrer Erfahrung abgeben können, dem Verbandsbüro die notwendigen Auskünfte möglichst bald zu erteilen, damit dieses den Fragebogen beantworten kann.

Programm für die zehnte Tagung des Ausschusses

39. Die Tagesordnung der achten Tagung des Ausschusses wird, vorbehaltlich neuer Fragen, die sich zwischenzeitlich ergeben, folgende Punkte umfassen:

- i) Absichten der Verbandsstaaten betreffend die Änderung ihres Sortenschutzrechts;
- ii) Liste der Informationen, die das Verbandsbüro regelmässig erhalten sollte,
- iii) Sortenbezeichnungen:
 - a) Empfehlungen zu Artikel 13 des Übereinkommens;
 - b) Harmonisierung der Verfahren zur Prüfung von vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen;
 - c) Zusammenarbeit mit den internationalen Registrierstellen.

[Anlagen folgen]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTEI. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. J. RIGOT, Ingénieur en chef, Directeur au Ministère de l'agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal, Chef de service, "Protection des obtentions végétales," Ministère de l'agriculture, 36 rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. H. SKOV, Chief of Administration, Statens Planteavlkontor, Virumgaard, Kongevejen 83, 2800 Lyngby
- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. M.N. SIMON, Secrétaire général du Comité de la protection des obtentions végétales, INRA, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. C. HUTIN, Directeur du Groupe d'études et de contrôle des variétés et des semences, INRA/GEVES, La Minière, 78280 Guyancourt

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61
- Mr. W. BURR, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. J. MULLIN, Controller of Plant Breeders' Rights, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2
- Mr. M. CROWLEY, Civil Servant, Department of Agriculture, Kildare Street, Dublin 2

ITALY/ITALIE/ITALIEN

- Mr. L. ZANGARA, Primo Dirigente, Ministero dell'Agricoltura e delle Foreste, Via Sallustiana 10, 00137 Roma

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- Dr. J. LE ROUX, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- M. R. LOPEZ DE HARO Y WOOD, Subdirector, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, Madrid 3

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGÅRD, President, Division of the Court of Appeal, Svea Hovrätt,
Box 2290, 103 17 Stockholm
- Mr. E. WESTERLIND, Head of Office, National Plant Variety Board, 171 73 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- M. R. KÄMPF, Sektionschef, Bundesamt für geistiges Eigentum, Einsteinstr. 2,
3003 Bern

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Mr. P.W. MURPHY, Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office,
White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Miss E.V. THORNTON, Deputy Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety
Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. J. ARDLEY, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office,
White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs,
U.S. Patent and Trademark Office, Washington, D.C. 20231
- Mr. L. DONAHUE, Administrator, National Association of Plant Patent Owners,
230 Southern Building, Washington, D.C. 20005

II. OTHER STATES/AUTRES ETATS/ANDERE STAATENJAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. O. NOZAKI, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé,
1202 Geneva

MEXICO/MEXIQUE/MEXIKO

- Mr. A. GONZALEZ SANCHEZ, Sub-director of the National Service for the Inspection
and Certification of Seeds, Balderas 94, Mexico 1, D.F.
- Miss M.A. ARCE, Attaché, Permanent Mission of Mexico, 6, chemin de la Tourelle,
1209 Geneva

III. INTERNATIONAL ORGANIZATIONS/ORGANISATIONS INTERNATIONALES/INTERNATIONALE
ORGANISATIONEN

- M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, Commission des Communautés
Européennes, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9), 1049 Bruxelles
- Dr. G. ASCHENBRENNER, Senior Legal Affairs Officer, European Free Trade
Association, 9-11 rue de Varembe, 1211 Geneva 20

IV. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

Mr. P.W. MURPHY, Chairman

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General

Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Technical Officer

Mr. A. WHEELER, Legal Officer

Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[Annex II follows/
L'annexe II suit/
Anlage II folgt]

AUSZUG AUS EINEM SCHREIBEN, DAS HERR A.C. LESLIE,
REGISTRIERUNGSBEAMTER,
THE ROYAL HORTICULTURAL SOCIETY'S GARDEN,
WISLEY, WOKING, SURREY (VEREINIGTES KÖNIGREICH),
AM 5. APRIL 1982
AN DEN STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄR GERICHTET HAT

Vielleicht sollte ich die Gelegenheit benutzen, einige besondere Sorgen der Royal Horticultural Society als internationale Registrierstelle für Sorten- und Gruppennamen (grex names) von acht bedeutenderen gartenbaulichen Gruppen (Koniferen, Dahlien, Nelken, Delphinium, Narzissen, Orchideen, Lilien und Rhododendren) zum Ausdruck zu bringen. Diese beziehen sich auf die Handhabung der Sortenschutzsysteme durch viele Verbandsstaaten unter zwei Gesichtspunkten, einem verfahrensrechtlichen Gesichtspunkt und einem Gesichtspunkt der Regelung für die Entscheidung über die Eignung neuer Namen.

1. Wir sind als internationale Registrierstelle darüber besorgt, dass die Stellen, die in den Verbandsstaaten der UPOV mit Züchterrechten befasst sind, für die Beurteilung der Eignung von Namen, die ihnen für Züchterrechte vorgeschlagen werden, unsere Register, soweit sie vorhanden sind, nicht konsultieren. Eine internationale Registrierstelle unterhält eine vollständige Liste alle in Gebrauch befindlicher Sortennamen, und offensichtlich ist die einzige Kopie jeder Liste, die voll dem letzten Stand entspricht, in den Händen der internationalen Registrierstellen. Für Auskunftersuchen zur Frage der Eignung eines Namens wird keine Gebühr erhoben. In den vergangenen Jahren hat es Beispiele von Namen gegeben, die für Pflanzenzüchterrechte angenommen worden sind, die Homonyme der in dem betreffenden Register enthaltenen Namen waren; dies muss natürlich zu Verwirrung sowohl bei Amateuren als auch bei den Berufskreisen führen und könnte so leicht vermieden werden. Ich möchte hinzufügen, dass die Sortenschutzstelle in diesem Land uns befragt, und dass dieses Verfahren beiderseits als vorteilhaft angesehen wird. Könnten Ihre anderen Verbandsstaaten über die bestehenden internationalen Registrierstellen unterrichtet werden und gebeten werden, sie in Anspruch zu nehmen? Neunundfünfzig Pflanzengruppen bilden den Gegenstand von Registriersystemen, und eine volle Liste kann auf Verlangen übersandt werden.

2. Wir sind auch darüber besorgt, dass die Verwendung von Code-Namen bei der Anwendung der Züchterrechte weite Verbreitung gefunden hat. Unter Code-Namen meine ich den Gebrauch von Namen, die aus einer Abkürzung gebildet ist, die sich von dem Namen eines Herstellers ableitet, an den einige weitere Buchstaben angehängt sind, beispielsweise Stajoli, Stapora usw., abgeleitet von van Staaveren in den Niederlanden (für einige Nelken).

Ich weiss nicht, ob solche Code-Namen für Züchterrechte verlangt werden, und viele dieser Namen sind bedeutungslos und unaussprechbar. Ausserdem werden sie meistens von anderen Sortennamen ersetzt, wenn die Zeit für den Vertrieb der Pflanze gekommen ist. Wir sollten nur den letztgenannten Namen registrieren, und warum können Namen dieser Art nicht gleich in Anmeldungen zum Sortenschutz verwendet werden? Da einige Hersteller ohne die Verwendung von Code-Namen auskommen, könnte die Verwendung von Code-Namen von der UPOV nicht zurückgewiesen werden - ausser wenn sie

- a) Sinn geben,
- b) aussprechbar sind,
- c) der EINZIGE Name sind, unter dem die Pflanze verkauft wird?

Mehr als einen einzigen Namen für irgendeine Pflanze zu haben, ist sicherlich Unsinn! (Dies bedeutet natürlich nicht, dass dem Namen kein Warenzeichen beigefügt werden kann).

Es gibt eine andere Frage, die möglicherweise in den Bereich der UPOV fällt, vielleicht aber auch nicht, aber Sie sicherlich interessieren sollte. Es wird von Tag zu Tag klarer, dass viele Hersteller (die Niederländer besonders) Pflanzen, die schon einen Namen haben, aufkaufen und sie unter völlig überflüssigen neuen Namen vertreiben, ohne auf die frühere (oft registrierte) Bezeichnung hinzuweisen. Dies ist sicherlich eine Praxis, die unter allen Umständen abgelehnt werden sollte.

[Anlage III folgt]

0266

CAJ/IX/10

ANLAGE III



INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE, SCHWEIZ

☎ (022) 99 91 11

☒ 2.23.76

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

GENÈVE, SUISSE

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW VARIETIES OF PLANTS

GENEVA, SWITZERLAND

34, chemin des Colombettes
1211 Genève 20

7. April 1982

Rundschreiben Nr. U 693
-08

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dr. Loyns und Mr. Begleiter des Department of Agriculture, Economics and Farm Management der Universität von Manitoba in Winnipeg, Manitoba, (Kanada R3T 2N2) haben in einem Schreiben vom 16. März 1982 mitgeteilt, dass das Department sich mit einer Studie zur Bestimmung der möglichen wirtschaftlichen Folgen der in Aussicht genommenen Sortenschutzgesetzgebung in Kanada befasst und aus diesem Grund sehr interessiert ist zu erfahren, ob in den UPOV-Verbandsstaaten bereits eine Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Sortenschutzes vorgenommen worden ist. Das Department hat einen Fragebogen übersandt, von dem eine deutsche Übersetzung diesem Rundschreiben beigelegt ist, und hat die UPOV gebeten, die einzelnen Fragen gesondert für die Verbandsstaaten so gut wie möglich zu beantworten. Das Department hat hinzugefügt, dass es auch an der UPOV wichtig erscheinenden Stellungnahmen zu anderen Aspekten des Sortenschutzrechts interessiert ist.

Die in dem Fragebogen enthaltenen Fragen beziehen sich auf die Lage in den Verbandsstaaten, und eine umfassende Antwort kann von dem Büro nur auf der Grundlage von Informationen abgegeben werden, die es von den Verbandsstaaten erhält. Es wird vorgeschlagen, dass dieser Fragebogen unter dem Punkt "Verschiedenes" auf der nächsten Tagung des Beratenden Ausschusses (28. und 29. April 1982) behandelt wird. Mit Rücksicht darauf, dass die Sortenschutzgesetzgebung in Kanada bereits anhängig und die Angelegenheit daher eilbedürftig ist, wäre es erwünscht, dass statistisches oder anderes Material, welches dem Verbandsbüro die Beantwortung des Fragebogens erleichtern würde, dem Büro bereits bis zu dieser Tagung übersandt oder auf dieser Tagung übergeben werden könnte.

/...

Rundschreiben Nr. U 693
-08

2.

Das Verbandsbüro hat zwischenzeitlich dem genannten Department Exemplare der Allgemeinen Informationsbroschüre der UPOV und, mit Zustimmung des Generalsekretärs der ASSINSEL, Exemplare der englischen Ausgabe der ASSINSEL-Broschüre "Nahrung für 5 000 Millionen" übersandt sowie die Aufzeichnungen über das Symposium 1980.

Das kanadische Landwirtschaftsdepartment hat eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Heribert Mast
Stellvertretender Generalsekretär

Verteiler: Mitglieder des Beratenden Ausschusses

Anlage zu Rundschreiben Nr. U 693/08

FRAGEBOGEN DER UNIVERSITY VON MANITOBA

1. Hat der Sortenschutz dazu geführt, dass sich das Investitionsniveau in die Pflanzenzüchtung im privaten oder öffentlichen Bereich in anderer Weise verändert hat, als es ohne den Sortenschutz der Fall gewesen wäre?
2. Hat sich der Akzent der Züchtungsanstrengungen des öffentlichen Bereichs von der Sortenentwicklung zu der Grundlagenforschung hin verschoben?
3. Ist der Austausch von genetischem Material zwischen Pflanzenzüchtern auf der nationalen oder internationalen Ebene durch das Sortenschutzrecht beeinflusst worden?
4. a) Hat sich die Zahl neuer Getreide- oder Ölsaatsorten, die jährlich für den Vertrieb eingeführt werden, seit der Einführung des Sortenschutzrechts massgeblich verändert?
b) Hat eine Veränderung in der Qualität von importierten neuen Sorten stattgefunden?
5. Hat die Einziehung von Lizenzgebühren für geschützte Sorten grössere Probleme hervorgerufen?
6. Hat eine deutliche Veränderung in der Struktur der Saatgutindustrie in UPOV-Verbandsstaaten stattgefunden, seit die UPOV gegründet wurde? Ist insbesondere eine auffällige Veränderung in dem Ausmass der Beteiligung multinationaler Unternehmen in der Saatgutindustrie feststellbar?
7. Haben sich die Lizenzierungsvoraussetzungen oder vergleichbaren Voraussetzungen für neue Sorten geändert, seit der Sortenschutz eingeführt wurde?
8. Hat sich der Zufluss von Lizenzgebühren in den UPOV-Verbandsstaaten oder der Abfluss aus solchen Staaten verändert, seit der Sortenschutz wirksam geworden ist?
9. Haben Sie den Eindruck, dass insgesamt die Wirkungen des Sortenschutzes positiv für die UPOV-Verbandsstaaten gewesen sind? Was halten Sie für die massgeblichsten negativen Wirkungen (falls es solche gibt), die der Sortenschutz auf die Saatgutunternehmen der UPOV-Mitglieder gehabt hat? Welche Änderungen sollten gegebenenfalls an dem gegenwärtigen UPOV-Übereinkommen vorgenommen werden, um die gegenwärtige Lage zu verbessern?

--- oOo ---

[Ende des Dokuments]